

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduiertenschule Karlsruhe School of Informatics Engineering (KSIE) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Auf Grund von § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) sowie § 11 Abs. 1 Nr. 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat des KIT am ... die nachstehende Satzung beschlossen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Einrichtung der Karlsruhe School of Informatics Engineering (KSIE) wurde gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 KIT-Gesetz mit Beschluss vom ... erteilt.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Erster Teil: Verwaltungsordnung

§ 1

Stellung innerhalb des KIT

Die Graduiertenschule KSIE des KIT ist als wissenschaftliche Einrichtung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 7 LHG) den Fakultäten für Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Mathematik zugeordnet.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Zentrale Aufgabe der KSIE ist eine qualifizierte Doktorandenförderung und die damit zusammenhängende wissenschaftliche Arbeit im multi-disziplinären Bereich der Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Mathematik. Zentrale Aufgaben der KSIE sind insbesondere:

- die strukturierte Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern in Forschungsbereichen aus den oben genannten Disziplinen, insbesondere an deren Schnittstellen,
- die exzellente Ausbildung von Doktoranden,
- die Durchführung eines speziellen Mentorings der Doktoranden,
- die Vermittlung von inter- und multi-disziplinärer Ausbildung und Denkweise,
- die Vermittlung von Erfahrung im industriellen Umfeld,
- eine Anziehungskraft auf herausragende Wissenschaftler,
- eine erhöhte Planbarkeit akademischer Karrieren,
- eine ausdrückliche Attraktivität und Unterstützung für Frauen in der Forschung,
- die Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet des Informatikingenieurwesens.

§ 3 Organe

Organe der KSIE sind:

- der Geschäftsführer (Managing Director),
- der Koordinator (Coordinating Executive Director),
- des stellvertretenden Koordinators (Executive Director),
- der Vorstand (Executive Board),
- der Lenkungsausschuss (Steering Board),
- die Geschäftsstelle (KSIE Office),
- die Mitgliederversammlung (General Assembly),
- der Ombudsmann (Ombudsman),
- die Vertretungen der Nachwuchswissenschaftler (Board of Doctoral Researchers & Junior Research Group Leader),
- der Beirat (Advisory Board).

§ 4 Mitgliedschaft (Membership)

(1) Mitglieder der KSIE sind

1. alle an der KSIE beteiligten Hochschullehrer, akademischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter, Honorarprofessoren und Privatdozenten, die vom Vorstand der KSIE gem. § 9 Abs. 2 in die KSIE aufgenommen wurden,
2. die Doktoranden der KSIE.

Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl assoziierte Mitglieder zulassen, die nicht Mitglieder des KIT sind. Assoziiertes Mitglied kann jeder Wissenschaftler werden, der die Ziele und die Arbeit der KSIE unterstützen will.

(2) Mitglied der KSIE nach Absatz 1 kann jeder werden, der

1. als betreuender wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Forschungsgebiet der KSIE die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden. Die bloße Beschäftigung oder Immatrikulation an einer an der KSIE teilnehmenden Einrichtung verleiht nicht automatisch die Mitgliedschaft.
2. als Promovierender in dem Wissenschaftsgebiet der KSIE die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorand in der KSIE betreut wird und mitarbeiten soll. Ein sogenanntes Fast-Track Verfahren für die Mitgliedschaft besonders geeigneter Bachelorabsolventen wird im speziellen Fall vom Lenkungsausschuss geregelt. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der KSIE.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die KSIE aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(4) Die Aufnahme von Doktoranden in die KSIE erfolgt zudem in einem (durch den Vorstand) vorgegebenen transparenten Verfahren. Für die Aufnahme gelten Kriterien, welche den wissenschaftlichen Zielen der Graduiertenschule entsprechen müssen. Diese sollten zumindest beinhalten:

1. Wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss,
2. ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der Forschungsgebiete der Graduiertenschule zugeordnet ist.

Das Aufnahmeverfahren stellt zudem sicher, dass die Projekte der Promovierenden Teil des wissenschaftlichen Programms der KSIE sind. Die Zuteilung der notwendigen Mittel für die Forschungsarbeiten und Qualifikationsmaßnahmen der Doktoranden regelt § 18. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorand der KSIE sowie für deren Betreuung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

(5) Die Mitgliedschaft in der KSIE endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator;
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der KSIE;
- durch Ausscheiden als Mitglied der KSIE;
- bei Promovierenden im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
- wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der KSIE nach § 2 sowie an der Verwaltung der KSIE nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und die KSIE aktiv zu unterstützen.

Im Einzelnen können die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt werden. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder der KSIE können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der KSIE durchgeführt und von der KSIE unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der KSIE gemäß §§ 21 bis 23 deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 18 festgelegten Verfahren an den der KSIE zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der KSIE, dem KIT und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 15 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

- (5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der KSIE aus, können die ihm aus Mitteln der KSIE zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von max. 6 Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Präsidiums des KIT.
- (7) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der KSIE, welche nicht nur assoziiertes Mitglied entsprechend § 4 Absatz 1 sind.

§ 6 Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Der Koordinator beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Unterbreitung von Vorschlägen für neue Richtungen in der Lehre an die Kommissionen für die Masterstudiengänge der in der KSIE involvierten Disziplinen,
 2. Beschlussfassung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses über die Ordnung der KSIE und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch den Senat des KIT mit der DFG abzustimmen,
 3. Wahl und Abwahl des Lenkungsausschusses,
 4. Entgegennahme des Berichts des Koordinators,
 5. Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen durch den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der KSIE innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (5) Über die Wahl von Mitgliedern des Lenkungsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Über Änderungen dieser Ordnung sowie über eine Anregung zur Auflösung der KSIE entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit.

§ 7 Geschäftsführer (Managing Director)

- (1) Der Geschäftsführer der KSIE wird vom Vorstand für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Geschäftsführer leitet in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der KSIE. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben der KSIE und verpflichtet, den anderen Vorstandsmitgliedern der KSIE und dem Präsidium des KIT einmal pro Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit von KSIE abzulegen.

- (3) Zu seinen Tätigkeiten gehören insbesondere die Vorbereitung eines Haushaltsplans, die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln, die Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Vorsitz der Geschäftsstelle und ist Mitglied des Vorstands der KSIE.

§ 8

Koordinator (Coordinating Executive Director)

- (1) Der Koordinator leitet die KSIE und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb des KIT. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Koordinator der KSIE sowie sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professoren des KIT, die Mitglieder der KSIE sind, für die Dauer von 4 Jahren gewählt und vom Präsidium des KIT durch Zustimmung bestellt. Wiederwahl ist möglich. Eine konstruktive Abwahl erfolgt analog.
- (3) Zu den Aufgaben des Koordinators gehören insbesondere
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der KSIE,
 - Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
 - Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand,
 - Information der Mitglieder,
 - Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der KSIE in Form von internen Evaluationen,
- (4) Der Koordinator wird unterstützt durch den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der KSIE.
- (5) Im Falle einer notwendigen Eilentscheidung, welche vom Vorstand oder dem Lenkungsausschuss getroffen werden muss, kann der Koordinator eine vorläufige Entscheidung treffen. Diese kann nur aus besonderem Anlass und nur im Rahmen der Verträglichkeit für die Betroffenen durch die entsprechenden Gremien revidiert werden.
- (6) Tritt der Koordinator vorzeitig zurück, wofür eine Ankündigungsfrist von einem Monat gilt, oder kann der Koordinator sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer verkürzten Ladungsfrist von nur einer Woche eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Koordinator zu wählen. Bis zur Wahl führt der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt das Präsidium des KIT auf Vorschlag des Lenkungsausschusses ein Mitglied des Lenkungsausschusses, das die Koordinatorenfunktion kommissarisch übernimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Koordinator dadurch abwählen, dass sie mit zwei-drittel Mehrheit einen Nachfolger vorschlägt und dieser durch das Präsidium des KIT bestätigt wird.

§ 9

Vorstand (Executive Board)

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. der Geschäftsführer (Managing Director) der KSIE,
 2. der Koordinator (Coordinating Executive Director) der KSIE,

3. der stellv. Koordinator (Executive Director) der KSIE.

- (2) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der KSIE zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Definition und Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der KSIE hinsichtlich der Forschungsbereiche (Research Areas) und der Doktorandenförderung,
 - Pflege und Ausbau des wissenschaftlichen und industriellen Netzwerks,
 - Organisationsfragen, die die gesamte KSIE oder große Teile davon betreffen,
 - Vorschläge an die Kommissionen der Masterstudiengänge der involvierten Disziplinen zur Weiterentwicklung,
 - Bericht an das Präsidium des KIT über die Entwicklung der KSIE.
 - Bestätigung neuer Zulassungen von Doktoranden in der KSIE,
 - Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für zu besetzende Ämter in KSIE,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der KSIE.
- (3) Der Vorstand wird vom Koordinator einberufen; er tagt mindestens einmal pro Semester. Der Vorstand ist ferner auf Verlangen des Präsidiums des KIT, des Vorsitzenden oder von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Lenkungsausschuss (Steering Board)

- (1) Dem Lenkungsausschuss gehören an:
1. der gesamte Vorstand der KSIE,
 2. drei Wissenschaftliche Leiter aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professoren des KIT, die Mitglieder der KSIE sind und welche für die Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der KSIE zuständig sind. Diese sollten in Verbindung mit den in Ziffer 1 genannten Personen die verschiedenen Forschungsbereiche der KSIE nach Möglichkeit repräsentativ vertreten,
 3. der Sprecher der Doktorandenvertretung,
 4. der Sprecher der Vertretung der Nachwuchsgruppenleiter.

Der Lenkungsausschuss kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme, insbesondere die Dekane der beteiligten Fakultäten und akademische bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter aus den beteiligten Instituten, zulassen.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Lenkungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstands nach §9, Abs. 1 Ziff. 2 und 3.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist insbesondere zuständig für die
- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag der KSIE an die DFG,
 - die Wahl des Vorstandes.
 - die Wahl des Ombudsmannes

§ 11 Vertretung der Nachwuchswissenschaftler

- (1) Der Doktorandenvertretung (Board of Doctoral Researchers) gehören 3 Doktoranden der KSIE an (ein Sprecher und zwei Vertreter). Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden alle 2 Jahre von den Doktoranden der KSIE in der Mitgliederversammlung gewählt und müssen aus verschiedenen Disziplinen stammen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vertretung der Nachwuchsgruppenleiter (Board of JRGL) gehören 3 Nachwuchsgruppenleiter der KSIE an (ein Sprecher und zwei Vertreter). Die Mitglieder der Vertretung der Nachwuchsgruppenleiter werden alle 2 Jahre von den Nachwuchsgruppenleitern der KSIE in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Sprecher der beiden obigen Vertretungen sind Mitglieder des Lenkungsausschusses.

§ 12 Beirat (Advisory Board)

- (1) Der Beirat berät bzw. unterstützt die Leitung der KSIE in ihrer Tätigkeit.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an, die auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Präsidium des KIT bestellt werden und aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft stammen sollen und nicht der KSIE angehören, aber dem wissenschaftlichen Umfeld. Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Beirats leitet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Der Koordinator der KSIE beruft den Beirat in der Regel einmal pro Jahr ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Präsidiums des KIT, des Beiratsvorsitzenden oder von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzuberufen.
- (5) Der Vorstand der KSIE nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Sie sind vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beirat kann weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zulassen.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

§ 13 Geschäftsstelle (KSIE Office)

- (1) Die Geschäftsstelle der KSIE wird vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 1. Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Zusammenarbeit mit Anwendern, und für Gleichstellung,
 2. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der KSIE,
 3. die Planung und Durchführung der KSIE Summer-Schools und Workshops,
 4. die Unterstützung von Koordinator und Vorstand sowie des Beirats,
 5. Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Lenkungsausschuss, Vorstand, Versammlungen der Nachwuchswissenschaftler, Beirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie der Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.,
 6. Personal- und Finanzwesen,
 7. die Organisation der Reisen der Promovierenden und der Nachwuchsgruppenleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle der KSIE kann Dienste des International Department und des KHYS nutzen.

§ 14

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der KSIE sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, siehe § 5 Absatz 1. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der KSIE mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe der KSIE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 15

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die KSIE bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt, unter der Mitgestaltungsmöglichkeit der Promovierenden, den jeweils zuständigen Betreuern.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen Betreuer, sowie einen Mentor, welcher zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Promovierenden und dem Betreuer festgelegt wird.

Betreuer oder Mentor können sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern. Bei Konflikten kann von allen Beteiligten zunächst der Ombudsmann (§ 20), dann der Lenkungsausschuss angerufen werden.

Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 5.

Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die KSIE spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung.

- (3) Das Promotionsverfahren regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten. Die Doktoranden erhalten von der jeweiligen Fakultät mit erfolgreichem Abschluss den Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.

§ 16

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind neben den Promovierenden alle im Rahmen der KSIE wissenschaftlich arbeitenden promovierten Mitarbeiter.

(2) Für den promovierenden wissenschaftlichen Nachwuchs gilt:

- Der Status als Mitglied der KSIE ist nicht eingeschränkt.
- Die Auswahl zur Zulassung als Doktoranden in der KSIE anhand der Maßgabe der fachlichen Eignung des Kandidaten und einem zur KSIE passenden Promotionsvorhaben nach Vorschlag durch die entsprechende an der KSIE teilnehmende Einrichtung und nach Bestätigung durch den Vorstand.
- KIT- und KSIE-weite Qualifikationskonzepte stehen offen und werden zur Wahrnehmung empfohlen bzw. ggf. vorgegeben.
- Möglichkeiten der Mitgestaltung der KSIE sind in Form der Doktorandenvertretung und der Vertretung der Nachwuchsgruppenleiter auf administrativer Ebene möglich und erwünscht, und auf fachlicher Ebene im Rahmen des Promotionsprojekts.
- Eine Einbindung in die internationale Fachwelt wird in der KSIE aktiv gefördert.

§ 18 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Vergabe von Mitteln der KSIE wird vom Vorstand entschieden.
- (2) Entscheidungskriterien sind die Zulässigkeit und die Vereinbarkeit mit den Richtlinien des KIT und der wissenschaftliche bzw. institutionelle Nutzen der KSIE.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der KSIE.

§ 19 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der KSIE gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb von KSIE enthalten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der KSIE nicht beeinträchtigt wird.

§ 20 Ombudsmann

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der KSIE wird ein Ombudsmann an der KSIE auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Koordinator der KSIE für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Ombudsmann kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

Zweiter Teil: Benutzungsordnung

§ 21

Benutzungsberechtigte, Benutzerkreis, Gebühren/Entgelte

- (1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich der KSIE zuzuordnen sind, sind berechtigt, die Einrichtungen der KSIE entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.
- (2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Vorsitzenden als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Rechte und Pflichten der Benutzungsberechtigten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die KSIE und deren Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehenden Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die KSIE und deren Einrichtungen so zu nutzen, dass die Aufgabenerfüllung der KSIE nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie
 - auf andere Benutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen,
 - die Einrichtungen der KSIE sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden,
 - in den Räumen der KSIE und bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen des KSIE-Personals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 23

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt und schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können in Verbindung mit der für das KIT geltenden Hausordnung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 24

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats des KIT. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Auf Antrag einer beteiligten Institution an den Vorstand kann eine Institution aus der KSIE ausscheiden.

- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.